

Allgemeinverfügung über Einschränkungen und Auflagen für die Gastronomie in der Kreisstadt Merzig

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Gemäß § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.09.2016 (Amtsbl. I S. 856) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Jedwede Außengastronomie, unabhängig ob im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. in der Fußgängerzone), auf dem Betriebsgelände (z.B. Biergarten) oder auf Privatgelände betrieben, ist untersagt.**
- 2. Die Abgabe von Speisen und Getränken in und an Schnellrestaurants, Imbissen, Döner-Läden, Supermärkten, Bäckereien und Klein-Cafés, Tankstellen, Kiosken und Eisdielen ist nur noch zur Mitnahme gestattet. Der Verzehr vor Ort ist untersagt. Für die Einhaltung haften die Betreiber.**
- 3. Die Anordnung tritt mit Wirkung ab dem 20.03.2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.**
- 4. Im Übrigen verweise ich auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16.03.2020**
- 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**
- 6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Saarland derzeit stark verbreitet. In allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Verbote und Einschränkungen der Gastronomie, die notwendig sind, soweit eine Steuerung der Besucher, Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen nicht möglich sind, dienen insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist diese Untersagungsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3:

Der städtische Krisenstab wird in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von der Gefährdungslage eine erneute Risikoeinschätzung vornehmen. Möglicherweise kann dies zu einer Verschärfung der angeordneten Maßnahmen führen.

Zu Ziffer 5:

Die in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 6:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung:

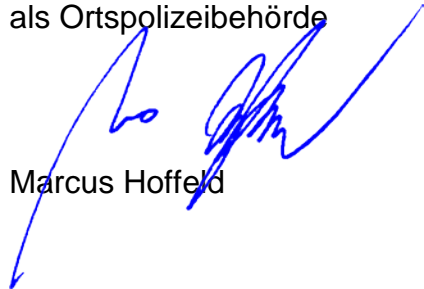
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt Merzig als Ortspolizeibehörde, Merzig, Neues Rathaus, Brauerstraße 5, Zimmer 222 oder 223, zu erheben. Diese Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss, Landratsamt Merzig, Bahnhofstraße 44, gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Merzig, den 19.03.2020

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde



Marcus Hoffeld